

Heyling: v.

Neben das
Genossenschafts
Recht der
Körpers von
Kurland.



12.

37

Ueber
 das Gesandtschafts-Recht
 der Herzoge von Kurland

durch

Heinrich Karl Freyherrn von Henking

Königlichen Polnischen wirklichen Kammerherrn
 des St. Stanislai- und Malthefer-Ordens Rittern.

P. 169



Ku 4897

—————
 Aus dem Französischen von J. U. L.
 —————

1785.





Wenn jemals ein Recht, sowol durch seine eigne Natur klar und einleuchtend, als auch durch eine nie unterbrochene und allgemein-anerkannte Ausübung bewährt ist, so ist es ohnstreitig das Recht der Herzoge von Kurland, Minister und Residenten, nicht nur an alle fremde Höfse, sondern auch selbst an den Polnischen zu schicken. —

Wen würde es daher nicht befremden, dieses auf Verträge gegründete, durch Reichs-Konstitutionen gesicherte, und durch die feierlichsten Traktaten garantirte Vorrecht in Zweifel gezogen zu sehen? — und doch geschieht es gegenwärtig!

Es wird also notwendig seyn, alles dasjenige zu wiederholen, was die Geschichte vieler Jahrhunderte über diesen Gegenstand aufbewahrt hat. — Man muß beweisen, daß die Heermeister stets das Gesandtschafts-Recht genossen haben; und wenn man von diesen Zeiten

auf die Epoche übergeht, wo Gotthard Kettler Liefland an Polen abtrat, um Kurland unter dem Titel eines Lehns beizubehalten, so muß man die Verträge und Investitur-Diplomen erörtern, und überhaupt alles das gleichsam erschöpfen, was das Lehn- und Staats-Recht über diesen Punkt festsetzen.

Blos der Name des deutschen Ritter-Ordens in Liefland, enthält die Behauptung in sich, daß die Heermeister dieses Ordens das Gesandtschafts-Recht gehabt haben. Denn wer Krieg führen kann, schließt Frieden; wer Frieden schließt, macht Verträge; wer Verträge macht, schickt Gesandte; — und diese ganze Reihe von unmittelbaren Folgen ist einzig und allein in dem Titel des Ritter-Ordens in Liefland schon enthalten.

Nach einem so auffallenden Schlusse, wäre es unnöthig, Citationen zu häufen, oder bis zum Ursprunge des Ordens zurückzugehen, um alle die Unterhandlungen, Waffenstillstände, Stipulationen und Bündnisse, welche seit 1232 mit Dänemark, Litthauen, Polen, Russland und Schweden geschlossen worden sind, zu erwähnen, und endlich mit Vattel zu behaupten:

„ Daß, wer ein Recht zum Endzweck habe, auch ein Recht zu den
 „ Mitteln haben müsse; . . . und daß es thöricht wäre, das Recht
 „ zu unterhandeln und Traktaten zu schliessen anzuerkennen, die
 „ hierzu nöthigen Hülfsmittel aber streitig zu machen.“

(Siehe Vattel. Droit des Gens, Lib. 4. C. 5. Tom. II.)

Man wird mir hier den Einwurf machen: daß zwar der Orden an benachbarte Mächte, keinesweges aber an seinen Lehns-Herrn, Minister hätte absenden können.

Allein dieser Einwurf wäre der Geschichte und dem Lehns-Rechte schurstracks entgegen. Um sich von der Wahrheit dieser Behauptung zu überzeugen, muß man die Konzeptions-Acte, welche Kaiser Friedrich II. im Jahr 1245 dem Heermeister Heinrich von Hohenlohe ertheilte, lesen.

Diese Urkunde verbreitet ein so helles Licht über das Staatsrecht von Kurland, daß man sie hier ganz einschalten müßte.... Ich begnüge mich bloß, um nicht zu weitläufig zu werden, die merkwürdigste Stelle daraus anzuführen:

„ ad ieiunus insuper ex gratia nostra, ut idem magister et
 „ successores sui, *Jurisdictionem et potestatem illam habeant*
 „ et exerceant quam aliquis princeps Imperii melius ha-
 „ bere dinoscitur.

(Vid. Concess. Fried. II. R. I. terrarum Curlandiæ, Let-
 tix & Semigalliæ, cum Regalibus, data Mag. Hohen-
 loë A. 1245.)

Aus dieser feierlichen Acte fließen zwey unmittelbare Folgen:
 Die eine, daß die Heermeister in Liefland alle Rechte der Fürsten (oder
 Herzoge) des deutschen Reichs genossen haben; und zweytens, daß
 Liefland und Kurland dem Kayser und Reich selbst Lehnspflichtig wa-
 ren. (*)

Hat nun, schliessen wir weiter, die Vassallenpflicht den Heer-
 meistern das Recht, an den Kayser und das Reich Gesandte zu schicken
 nicht geraubt, so kann sie den Herzogen dieses Vorrecht gegen Polen
 noch weniger entziehen, weil 1stens, die Herzoge durch die errichteten
 Pakten mit Polen, ihre alten Rechte ausdrücklich beygehalten haben;
 und 2tens, wenn die Heermeister, die alle ihre Privilegien dem Rei-
 che zu verdanken hatten, demohngeachtet Minister an ihre Lehn-Herr-
 schaft schickten, so haben, aus noch weit stärkern Gründen, die Her-
 zoge von Kurland das Gesandtschafts-Recht gegen Polen, welches die
 Lehnshoheit über Kurland nur vermöge eines freywilligen Vertrages
 erhalten hat.

(*) Nulli teneantur inde, nisi tantum nobis & successoribus nostris responde-
 re . . . (Vid. in ead. concess. Frid II, R, I.)

Ueber diesen wichtigen Gegenstand wollen wir den unpartei-
schen Schriftsteller des Theatri praecedentia hören. Dieser sagt Part. I.
Cap. LVIII. p. 154.

„ Solchergestalt ist das Herzogthum Kurland und Semgallen,
„ ein Feudum Coronae Polonicae oblatum . . . und hat der re-
„ gierende Herzog sein Land und seine Regalien nicht ex benefi-
„ cio der Kron Polen, sondern die Kron hat das Dominium
„ directum an und auf Kurland ex libera cessione des Herzogs
„ Gotthard

Und weiter unten fährt dieser scharfsinnige Schriftsteller fort:

„ Ein Herzog von Kurland hat die Jura ablegationum, sowohl
„ in und an die Kron Polen, als an auswärtige Staaten. Als
„ Anno 1660 die Oloisichen Friedens-Traktaten gehalten wurden,
„ hat der Herzog von Kurland dabey seine Ministros publicos
„ gehabt, welche von allen hohen Interessenten und Mediatoren,
„ als vornehme fürstliche Adegati traktirt wurden.“ —

Diesem zufolge, wird man den Heermeistern das Gesandtschafts-
Recht nicht absprechen können. Allein man fordert vielleicht wirkliche
Beispiele von Gesandtschaften des Ordens an Kayser und Reich?

Unter der grossen Anzahl von Beyspielen dieser Art, die in der
Liesländischen Geschichte aufgezeichnet sind, will ich nur eins, das dop-
pelt auffallend ist, wählen; istens: Weil diese Legation unmittelbar vor
Veränderung der Regierungsform von Kurland geschah; und
zstens: Weil die Minister von Kettlern selbst an den Kayser und Reich
abgeschickt wurden.

Liesland von allen Seiten unterdrückt, schickte Minister (Legato-
ros) an Ferdinand den I. der damals die Reichs-Stände in Augsburg
versamlet hatte. Diese Gesandtschaft ward mit aller Feierlichkeit auf-
genommen; das Reich aber war eben nicht im Stande, dem Orden
thätige Hülfe zu leisten, sondern begnügte sich, ihm blos einige Geld-

versprechungen zu geben. Kettler hielt sich hierdurch *ex Jure d' relicto* für berechtigt, die Lehnsherrschaftliche Gewalt des Kaisers und Reichs, auf den König und die Republik Polen zu übertragen. Er errichtete zu dem Ende Verträge, durch welche er Liefland an Polen abtrat, und für sich und seine männlichen Erben das Herzogthum Kurland und Semgallen, unter dem Titel eines Feudi oblati, nicht allein mit Behaltung seiner alten Vorrechte, sondern auch noch,

„ cum omni dignitate, insignibus, privilegiis Ducalibus, ad in-
 „ star Illustris Ducis in Prussia.“

(Vid. Dipl. Investit. d. a. 1579.)

ausdrücklich für sich ausbedung.

Diese Herzoglichen Vorrechte sind in allen Investitur-Diplo-
 men von 1589, 1633, 1639, 1649, 1670, 1677, 1683, 1731, 1739 und 1765,
 wiederholt, durch Reichs-Konstitutionen bekräftigt, besonders durch die
 letztern vom Jahr 1768, welche die Erlauchten Höfe von Russland,
 Oesterreich und Preussen garantirt haben, bestätigt worden.

Nachdem wir uns in der ersten Epoche des Kurländischen
 Staats-Rechts überzeugt haben, daß der Orden ununterbrochen das
 Gesandtschafts-Recht, selbst gegen seine Lehnshoheit, genossen habe, so
 gehen wir zur zweyten über, wo noch zu untersuchen ist: ob nicht
 etwa durch die In incorporations-Akte, oder durch die Pacta subjectionis,
 oder endlich durch einige andere neuerlich mit Polen aufgerichtete
 Verträge, die Herzoge dem Rechte, Minister oder Residenten nach War-
 schau zu schicken, entsagt hätten. Denn das Gesandtschafts-Recht ge-
 gen fremde Höfe macht man ihnen noch nicht streitig; well es jeder-
 mann bekannt ist, daß der Herzog Jakob, ohne die geringste Mitwür-
 fung Polens, Traktaten mit dem Französischen Hofe (*) geschlossen,

(*) Handlungs-Traktat zwischen Ludwig den XIV. Könige von Frankreich und Jakob
 Herzoge von Kurland, geschlossen zu Paris den 30sten December 1643. vide Corps diplom. par
 Dumont. Tom. VI. P. I. p. 291. Neutralitäts-Vertrag zwischen oben genannten Herzoge und der
 Königin Christine von Schweden, vom Jahre 1647 am angeführten Orte P. 395.

und daß er Minister nach Russland, Schweden und Berlin geschickt habe.

Man will jedoch bloß dem Herzoge das Recht, Residenten nach Warschau zu schicken, streitig machen, weil er 1stens, Vassal von Polen sey; und 2tens, da durch die Inkorporations-Acte, Kurland gleichsam nur einen Körper mit Polen ausmache, so wäre es unmöglich, (wie man glaubt) daß die nämliche Nation Residenten an das Oberhaupt seiner eignen Nation abschicken könne. —

Beide Behauptungen sind ohne Grund. Es ist schon oben hinlänglich dargethan worden, 1stens: Daß der Orden, obgleich Vassal des Kayfers und Reichs, dennoch Minister an seinen Lehns Herrn geschickt habe; 2tens: ist es bewiesen, daß, da Gotthard Kettler sich alle seine alten Rechte konfirmiren ließ, er notwendig auch das Gesandtschafts-Recht sich vorbehalten habe; 3tens: kann man keine Acte aufweisen, in welcher die Nachfolger Gotthard Kettlers auf dieses Recht Verzicht geleistet hätten; es sind vielmehr Beispiele im Menge vorhanden, daß sie sich dessen einige Jahrhunderte hindurch ohne den geringsten Widerspruch bedient haben; 4tens: selbst das allgemeine Staats-Recht setzt das Principium fest: daß ein Fürst, ohngeachtet er Vassall ist, Ministers, selbst an den Hof, von welchem er belehnt ist, absenden könne.

Vattel in seinem Völker-Rechte Tom II. p. 244. sagt:

„ Eine ungleiche Alliance so wenig, als ein Protektions-Traktat,
 „ an und vor sich benehmen keinesweges einem Staate das Recht
 „ Gesandte zu schicken und fremde Ministers anzunehmen, . . .
 „ wann nicht der ungleiche Bundsgenosse oder Schutzverwandte
 „ ausdrücklich dem Gesandtschafts-Rechte entsagt hat . . .
 „ Ja noch mehr . . . man kann dieses Recht selbst bey Fürsten
 „ finden, die nicht Souverains sind; denn der Inbegriff der Rechte,
 „ welche die völlige Souveraineté ausmachen, ist nicht unzertrenn-
 „ bar; und wenn ein Fürst, nach der besondern Staatsverfas-
 „ sung, sich im Besitz eines dieser Rechte befindet, . . . so kann er

„ sie in allen ihren Wirkungen, und Folgen ausüben, und
 „ geltend machen, es sey denn, daß selbige förmlich ausge-
 „ nommen wären.

Beim *Réal Science de Gouvernement*, Tom. V. Sect. VI. p. 88.
 findet man folgende Stelle:

„ Fürsten, welche zum Theil unterwürfig, zum Theil aber unab-
 „ hängig sind, haben auch das Recht Gesandtschaften abzu-
 „ schicken. . . . Von der Art sind die Kurfürsten und die deut-
 „ schen Reichs-Fürsten. (*) Sie haben weder alle Vortheile ei-
 „ ner völligen Souveraineté und sind auch nicht an alle Pflich-
 „ ten einer wirklichen Unterwürfigkeit gebunden. . . . Sie be-
 „ dienen sich des Gesandtschafts-Rechts gegen alle Höfse, selbst
 „ gegen das Oberhaupt des Deutschen Reichs, von dem sie die
 „ Lehn empfangen.“

Und Pag. 89. setzt der nehmliche Schriftsteller hinzu:

„ Diejenigen, welche Kraft ihrer ersten Belehnung ihre Lehngü-
 „ ter mit allen Regalien besizen. . . . haben das Gesandtschafts-
 „ Recht, auch sogar gegen ihre Oberlehns-Herrn.“

Ist nicht endlich ztenz: Schwalkowsky, Resident des Herzogs
 Jakob am Polnischen Hofe gewesen? Hat nicht der Herr Obrist von
 Alloy, diesen Charakter bey August dem III. in Warschau bekleidet?
 Ist nicht Herr Ityszewsky, nachdem er zuvor Russischer Resident ge-
 wesen war, vom Herzoge Ernst Johann zum Resident von Kurland
 ernannt, und von Sr. Majestät dem Könige dafür aufgenommen wor-
 den? Hat er nicht sein Beglaubigungs-Schreiben überreicht? und ist
 er nicht durch den Kron-Gros-Marschall zur Audienz geführt worden?

(*) Man besiehe sich hierbei zu erinnern, daß die Herzoge von Kurland, alle Rechte
 eines deutschen Reichs-Fürsten genießen.

Hat nicht der Herr von Zuehör die nämlichen Formalitäten beobachtet; und stehen nicht in seinem Creditiv folgende Worte:

„ Quo magis certior factus sum Residentis mei electionem
 „ hancce S. R. Majestatis Vestrae Clementissimae voluntati esse
 „ congruam.“

Wie kan ein solch bewährtes, vom Könige, von der Republik und von allen fremden Ministern unbezweifelt anerkanntes Recht jetzt streitig werden! (*)

Doch wir gehen zum zweiten Einwurf über; wo man vorgiebt, daß Kurland, vermöge der Incorporations-Akte, nur eine Nation mit Polen ausmache Allein hier müssen wir viele Vorsicht brauchen, um uns nicht durch einen zu allgemeinen Ausdruck täuschen zu lassen.

Nach den heiligsten und feierlichsten Pakten, ist zwar Kurland mit dem Staats-Körper von Polen genau verbunden, ihm aber nicht gänzlich einverleibt. Es hat eine andere Regierungsform, (**) andere Gesetze, (***) andere Gebräuche, eine verschiedene Sprache, ein besonderes Tribunal, das nicht nach polnischen sondern nach kurländischen Gesetzen spricht. Kurz, das Verhältnis mit Polen ist sehr genau, jedoch seiner Natur nach dergestalt unterschieden, daß Kurland zwar im weitläufigern, niemals aber im strengen Sinne des Worts, eine und die nämliche Nation mit Polen ausmacht.

(*) Man findet merkwürdige Beispiele von Vorrechten, welche die kurländischen Gesandten wirklich genossen haben. S. von Siegenhorns Staats-Recht des Herzogthums Kurland 2c. 2c. §. 645. und Dietrichs Stadt in Prischal. rerum Curlanlicarum p. 162 erzählt: daß im Jahre 1623 die Herzoglich-kurländischen Gesandten, über einen Polen von ihrem Gefolge, selbst die Kriminal-Jurisdiction in ihrem Palats ausübten, und da kurze Zeit darauf einige kurländische Dragoner einen Erzek in Warzbau begiengen, waren sie sogleich den kurländischen Gesandten ausantwortet worden, die sie hernach den Kron-Gros-Marschalls-Gerichten ausgeliefert hätten.

(**) Es hängt nicht von Polen ab, diese Regierungsform zu verändern. Die Konstitution vom Jahre 1768. sagt ausdrücklich: Kurland solle ad aeternum die herzogliche Regierungs-Verfassung beh behalten.

(***) Vid. Priv. Sig. Aug. dat. Vilnae 1561. §. IV. & Jura Germanorum propria atque consueta . . . se concessuram . .

Dieses kann man durch den deutschen Staats-Körper, den man die deutsche Nation nennt, deutlicher erklären. Obgleich die Reichsstände per nexum juris publici, durch Traktaten, Verträge, und so weiter, unter einander verbunden sind, so machen sie doch verschiedene Staaten aus, deren Verhältnisse mehr oder weniger mittelbar, mehr oder weniger nahe, mehr oder weniger entfernt sind. Denn fast jeder Kreis, fast jede Stadt hat ihre eigne Regierungs-Verfassung und ihre verschiedenen Privilegien.

Man muß also in den Pakten und Verträgen, welche die Verhältnisse eines jeden Staats festsetzen, richtige Begriffe und Kenntnisse über diesen Gegenstand suchen. —

Uebrigens ist es eine angenommene Regel, daß, wenn die Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes, dem besondern Falle angemessen seyn soll, man zuvor genau prüfen müsse, ob nicht eine Ausnahme die daraus zu ziehende Folge verhindere. Man muß sehen, ob die Gleichnisse passend genug sind, ohne welche Vorsicht die Schlussfolge eines sonst richtigen Principis unrichtig und fehlerhaft seyn würde.

Um zu beweisen, daß Kurland nur eine einzige Nation mit der Polnischen ausmache, und das folglich der Herzog keine Residenten nach Warschau schicken könne, führt man folgende Worte: „tanquam uni & indiviso corpori, perpetuis temporibus &c. &c.“ aus der Incorporations-Akte an; aber man bemerkt nicht, daß eben diese Akte das Gesandtschafts-Recht dem Herzoge ausdrücklich begünstigt. Denn darinnen steht:

„ Quod cum Illustris Dominus Gotthardus in Livonia, Cur-
 „ landia & Semigallia Dux, Generosos Friedericum à Kanitz
 „ & Michaelem à Brunno, Consiliarios & Senatores suos ad
 „ Nos Regnique Nostri Ordines, cum certis mandatis ablegavif-
 „ set, atque hi ipsi Litteris fidei sue Plenipotentie &c. &c. demon-
 „ stratis. (*)

(*) Vid, Incorp. Duc. Curl. cum Regno Poloniae. d. d. 3. Aug. 1569.

Und in der Antwort, die der König den genannten Ministern gab, nennt er sie Ambassadeurs.

„ Ac primum omnium Sux Illustritatis, Plenipotentibus &
 „ Oratoribus Generosis, Friderico à Kanitz (*) &c. &c. po-
 „ sulantibus.

Hätte Polen damals den kurländischen Herzogen das Gesandtschafts-Recht streitig gemacht, so würde man gewiß in die Antwort, oder in die Akte selbst, eine Klausel in Beziehung auf die Annahme derselben, *ad hoc* . . . haben einfließen lassen. — Niemals aber hat man diesen Gedanken gehegt und was die Worte: *tanquam uni & indiviso corpori, perpetuis temporibus subjiatur* anlangt, so können diese den Herzogen das Gesandtschafts-Recht nicht nehmen, ohne ihnen zugleich alle Regalien, als das *jus monetæ eudendæ*, *jus agratiandi*, und andere, zu entziehen.

Hat nun dieser Ausdruck die übrigen *jura regalia* nicht vernichtet, warum sollte er dieses einzige zu Grunde richten? — Man kann das eine so wenig behaupten, als das andere. Mithin ist daraus leicht zu schließen, daß die, aus der Inkorporations-Akte gezogene Folge in allen ihren Theilen unrichtig sey.

Ueberhaupt scheint es, daß die Lehns-Begriffe noch nicht oft genug in Polen erörtert worden sind, — und daher entsteht vielleicht der Irrthum einiger Personen, die das Wort *Bassal* mit den *Untertanen* verwechseln. Die Lehns-Gesetze sagen. . . . „ *aliud est esse Vasallum, aliud esse subditum cujus* (**); und behaupten noch: *Dominum esse Vasallo CONFUGEM*, (***) Das ist doch gewiß von *Untertanen* sehr verschieden! . . .

(*) Leg. Resp. Reg. datum Oratoribus Ducalibus, 3. Aug. 1569.

(**) *Carpz. L. 4. resp. 70. num. 24. Sernv. Synt. Jur. Feod. Cap. IX. §. 2.*

(***) *V. Sernv. Synt. Jur. Feod. Cap. II. §. 6. Cujac. in II. f. 6.*

Außerdem muß man die Natur der Lehne unterscheiden. Kurland ist ein Feudum regale; und die Rechtsgelehrten machen noch eine Eintheilung: sunt vero regalia Feuda, sagen sie, alia Ecclesiastica, alia secularia, ut . . . Electoratus . . . Ducatus . . . &c. setzen auch hinzu: appellatio regalis . . . denotat singularum præminentiam & ad Reges prope accedentem potestatem“ . . .

vide Struv. Synt. Jur. Feod. Cap. III. §. 6. p. 91.

Aus diesen allen erhellet unläugbar, daß Kurland (so wie jede Provinz Polens besonders betrachtet) der Gewalt der versammelten Reichs-Stände unterworfen sey, daß der Herzog aber keiner andern Jurisdiktion, als dem Reichstage und den Relations-Gerichten (die im Grunde Komizial-Gerichte sind) gehorchen könne, und daß nach den nämlichen Prinzipien, der Herzogliche Resident, so lange er diesen Charakter beybehält, notwendig den Schutz des Völkerrchts genieße. Denn wer die Vorderfälle zugiebt, kann die daraus fließenden Folgen nicht verneinen. Nun aber ist es bewiesen, daß die Herzoge das Gesandtschafts-Recht haben; mithin können auch ihre Residenten, wenn sie einmal dafür angenommen und erkannt sind, alle mit ihrer Würde unzertrennlichen Vorrechte fordern.

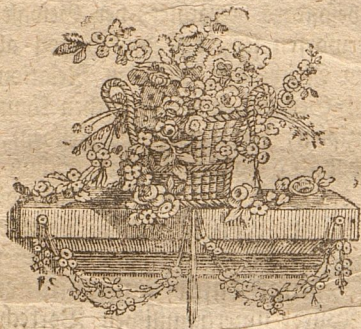
Vattel Tom. II. p. 260. sagt:

„Einen Gesandten annehmen, und ihn dafür erkennen, ist eben
 „so viel, als sich anheischig machen, ihm seinen ganz besondern
 „Schutz angedeihen zu lassen, und ihm alle mögliche Sicherheit
 „zuzugestehen.

Und p. 269. fährt er fort:

„Man wird leicht einsehen, daß die Unabhängigkeit eines sei-
 „ner Vorrechte seyn müsse; ohne welches, . . . man ihn beunruhigen,

„ verfolgen, und unter tausenderley Vorwand mishandeln könn-
„ te Es liegt viel daran, daß man ihm in seinen Ver-
„ richtungen keine Hindernisse im Weg setze, daher muß er auf
„ keine Weise der Jurisdiction des Landes unterworfen
„ seyn. —



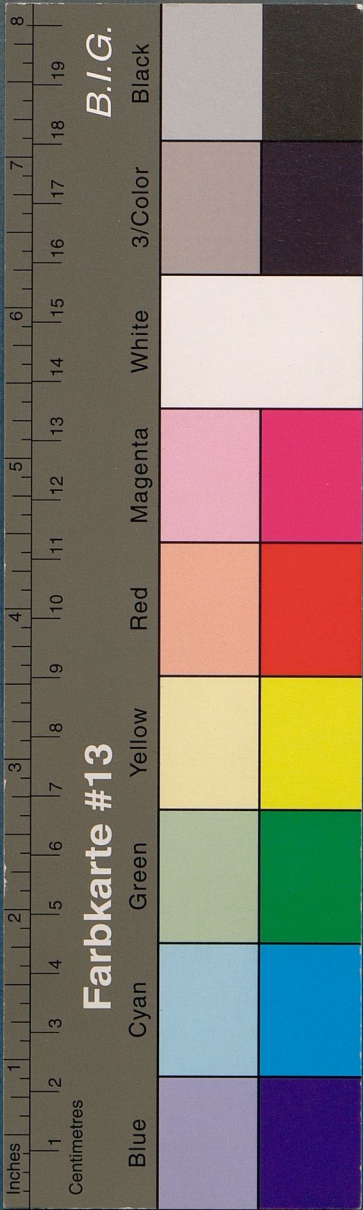
Ku 4897

ULB Halle
005 712 319

3







12. 37

Lieber
das Gesandtschafts-Recht
der Herzoge von Kurland

P. 169

durch
Heinrich Karl Freyherrn von Henking
Königlichen Polnischen wirklichen Kammerherrn
des St. Stanislai- und Malthefer-Ordens Ritters.



Ku 4897



Aus dem Französischen von J. U. L.



1785.

